

104/25

K a n t o n S o l o t h u r n

E I N W O H N E R G E M E I N D E O B E R G O E S G E N

R E G L E M E N T

über die

G R U N D W A S S E R - S C H U T Z Z O N E N

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 812 genehmigt.
Solothurn, den 14. 2. 1975
Der Staatsschreiber:



Dr. Max Gygis

Kanton Solothurn

E i n w o h n e r g e m e i n d e O B E R G Ö E S G E N

REGLEMENT

über die

GRUNDWASSER - SCHUTZZONEN

Im Sinne von § 35 des kantonalen Gesetzes über die Rechte am Wasser und § 12 des Gesetzes über das Bauwesen wird für die im Plan 1 : 2'500 der Gemeinde Obergösgen ausgeschiedene Grundwasserschutzzone folgendes Reglement als integrierender Bestandteil erlassen:

Art. 1

Allgemeine

Zweckbestimmung

Die Schutzzone dient dem Zweck, das von der Wasserversorgung Obergösgen-Lostorf (Bürgergemeinden) im Bereich der Muni-matt-Schachenrüti gepumpte Grundwasser so weit als möglich gegen alle schädigenden Einflüsse hygienischer, bakteriologischer und chemischer Art zu schützen.

Art. 2

Umfang

Die Schutzzone ist aufgrund von hydrologischen Untersuchungen der Umgebung in die nachstehenden, im Plan 1 : 2'500 eingezeichneten drei Teilzonen gegliedert worden:

- I = Fassungsbereich (rot)
- II = Engere Schutzzone (grün)
- III = Weitere Schutzzone (blau)

Nutzungsbeschränkungen

und Schutzmassnahmen

Art. 3

Richtlinien

Für die Nutzungsbeschränkungen und Schutzmassnahmen gelten als integrierender Bestandteil dieses Reglementes grundsätzlich die "Richtlinien zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen", Blatt 516021/1968 des Institutes für Orts-, Regional- und Landesplanung (ORL-Richtlinien), soweit nicht nachstehend ausdrücklich Abweichungen und Ausnahmen feststellt bzw. zugelassen sind. Ausserdem sind die "Richtlinien des Eidg. Departements des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968" zu beachten. Die Nutzung und deren Beschränkung richtet sich in den einzelnen Teilzonen nach folgenden Grundsätzen:

Art. 4

Zone I :

Fassungsbereich

1. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist stark eingeschränkt. Der Boden muss entweder eine zusammenhängende Grasdecke aufweisen oder er ist mit geeigneten Bäumen oder Sträuchern zu bepflanzen. Die Verwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln, von natürlichem Dünger wie auch von Klärschlamm ist verboten. Eine mässige Anwendung von Kunstdünger zur Pflege der Humusdecke ist zugelassen.

2. Bauliche Nutzung

Für diese Zone sind alle baulichen Massnahmen, die nicht der Wasserversorgung dienen, verboten.

Art. 5

Zone II : Engere Schutzzone1. Landwirtschaftliche Nutzung

Die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens ist z. T. eingeschränkt. Die Jauchedüngung, sowie die Verwendung von Spritzmitteln sind untersagt. Die vorsichtige Verwendung von Mist und pasteurisiertem Klärschlamm ist zugelassen.

2. Bauliche Nutzung

Für die ganze Zone gilt grundsätzlich ein Bauverbot gemäss ORL-Richtlinien. Sport- und Grünanlagen sind erlaubt, sofern sie sanitäre Einrichtungen besitzen, die sich ausserhalb der engen Schutzzone befinden.

Art. 6

Zone III : Weitere Schutzzone1. Landwirtschaftliche Nutzung

Eine normale Bewirtschaftung des Bodens als Wies- und Ackerland ist zulässig. Jauche- und Miststockgruben, Jaucheleitungen und Grünfuttersilos sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu prüfen.

2. Bauliche Nutzung

Unter Einhaltung nachstehender Einschränkungen sind Bauten grundsätzlich gestattet:

- a) Nicht zulässig sind industrielle und gewerbliche Betriebe, welche grosse Mengen oder besonders gefährliche Arten flüssiger oder fester grundwassergefährdender Stoffe verwenden oder erzeugen, oder durch deren Transport, Umschlag und Lagerung eine besondere Gefährdung des Grundwassers verursachen. Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft prüft jedes Baugesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe in dieser Zone und erteilt eine allfällige Bewilligung

mit den notwendigen detaillierten Auflagen für den Bau und Betrieb nur nach Anhören der Behörde der Wasserversorgung Obergösgen,

Vorbehalten bleibt das Baubewilligungsverfahren.

- b) Sämtliche Abwasserleitungen müssen periodisch auf ihre Dichtheit geprüft werden.
- c) Für flüssige und feste Brenn- und Treibstoffe gelangen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

Die Lagerung von flüssigen Brenn- und Treibstoffen ist auf das absolut notwendige Mass zu beschränken. Dies gilt im besonderen für gewerbliche und industrielle Betriebe. Soweit zumutbar, sind anstelle flüssiger Brennstoffe nicht gefährdende Energieträger zu verwenden.

Tankanlagen sind nur in Gebäudekellern zugelassen (Ausführung gemäss technischen Tankvorschriften, Zone A).

3. Nutzungsbeschränkung in Bezug auf Foundationstiefen

Die Foundationstiefen für Bauten und Kanalisationen sind in den nachfolgend umschriebenen Gebieten der Zone III grundsätzlich beschränkt:

- 3.1 Gebiet südlich der Kantonsstrasse Obergösgen-Niedergösgen (Aarauerstrasse) und östlich der Schachenstrasse:
379.50 m ü. M.
- 3.2 Gebiet südlich der Kantonsstrasse Obergösgen-Winzna (Oltnerstrasse) und westlich der Schachenstrasse:
381.00 m ü. M.
- 3.3 Gebiet nördlich der Kantonsstrasse Winzna-Niedergösgen (Oltnerstrasse, Dorfplatz, Aarauerstrasse):
bis 3.0 m tief ab OK natürliches Terrain.

Allfällig angeschnittene Wasserläufe müssen wieder zum Versickern gebracht werden.

Art. 7

Besondere Schutzmassnahmen SBB-Rangierbahnhof

Für die in den Zonen II und III liegenden Partien des Rangierbahnhofes Niederamt sind besondere Schutzmassnahmen zu treffen, welche nach Anhören des Eidg. Amtes für Umweltschutz und der Behörden der Wasserversorgung Obergösgen vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zu genehmigen sind.

Art. 8

Ausnahmen

Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann nach Anhören der Behörden der Wasserversorgung Obergösgen Ausnahmen von den Vorschriften für die Zone III zulassen.

Art. 9

Gültigkeitsdauer

Der Plan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit.

Art. 10

Grundbucheintrag

Die vorstehend erwähnten öffentlich-rechtlichen Eigentums- und Nutzungsbeschränkungen sind bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt einzutragen:

Massnahmen zum Schutze des Grundwassers

Art. 11

Inkraftsetzung

Der Schutzzonenplan und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn sofort in Kraft.

Obergösgen, am 7. Oktober 1974

Für den Gemeinderat:

Der Ammann:

Hs. Spielmann

Der Gemeindeschreiber:

Lamber 16.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. November 1974

Der Ammann:

Hs. Spielmann

Der Gemeindeschreiber:

Lamber 16.

Genehmigt durch den Regierungsrat laut Protokoll Nr. *812*.....

vom *14. Februar 1975*

Der Staatschreiber:

Dr. Max Gygis

